



Brüssel, den 4. Februar 2019
(OR. en)

5924/19

FIN 87
DELACT 13

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 5057/19 - C(2018) 8599 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates

– *Beschluss, um eine Fristverlängerung zu ersuchen*

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und nach Artikel 269 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vom 18. Juli 2018¹ übermittelt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 18. Dezember 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 18. Februar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Das Generalsekretariat des Rates hat im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung, das am 25. Januar 2019 endete, eine Konsultation über den delegierten Rechtsakt geführt mit den Ergebnis, dass zwei Delegationen Bemerkungen zur Finanzierung neuer Aufgaben, die nicht direkt in den Gründungsakten der Agenturen vorgesehen sind, sowie zur Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Überwachung solcher Aufgaben und den Finanzierungsquellen der Agenturen vorgelegt haben.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

3. Der Haushaltsausschuss hat die Angelegenheit auf seiner Tagung vom 31. Januar 2019 geprüft und ist übereingekommen, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate verlängert werden sollte, damit die Delegationen die angesprochenen und von zahlreichen Delegationen unterstützten Fragestellungen umfassend klären können.
 4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern und die Kommission und das Europäische Parlament entsprechend zu unterrichten.
-